



EUROPÄISCHE UNION
Gemeinschaftliches Sortenamnt

***BESCHLUSS DES VERWALTUNGSRATS
DES GEMEINSCHAFTLICHEN SORTENAMTS
vom 25. März 2004
zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der
Öffentlichkeit zu Dokumenten***

**BESCHLUSS DES VERWALTUNGSRATS
DES GEMEINSCHAFTLICHEN SORTENAMTS**

vom 25. März 2004

zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001¹ des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des
Europäischen Parlaments,
des Rates und der Kommission

DER VERWALTUNGSRAT,

gestützt auf Artikel 33 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 vom 27. Juli 1994,²
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1650/2003 vom 18. Juni 2003³

In Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Grundsatz der Transparenz wurde in Artikel 1 Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union verankert, in dem erklärt wird, dass der Vertrag eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union darstellt, in der die Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden;

(2) Transparenz gewährleistet eine größere Legitimität, Effizienz und Verantwortung der Verwaltung gegenüber dem Bürger in einem demokratischen System und trägt zur Stärkung der Grundsätze der Demokratie und der Achtung der Grundrechte bei, die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind;

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1049 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission wurde für Dokumente des Sortenamtes anwendbar gemacht;

(4) Eindeutige Regeln ermöglichen eine reibungslose Verwaltung, da sie die Verantwortlichen bei der detailgenauen und raschen Bearbeitung der von der Öffentlichkeit eingereichten Anträge unterstützen; daher ist es notwendig, in Übereinstimmung mit der Verordnung Nr. 1049/2001 Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 für alle Dokumente des Amtes festzulegen;

(5) Die praktischen Vorkehrungen sollten für die Öffentlichkeit rasch verfügbar sein -

HAT MIT DIESEM BESCHLUSS DIE FOLGENDEN PRAKTISCHEN VORKEHRUNGEN
ANGENOMMEN:

¹ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43

² Verordnung (EG) Nr. 2100/94 vom 27. Juli 1994, ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1

³ Verordnung (EG) Nr. 1650/2003 vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz, ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 28

Artikel 1

Zugangsberechtigte und Umfang

1. Unionsbürger und natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat üben ihr Recht auf Zugang zu den Dokumenten des Amtes nach Artikel 255 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gemäß dieser genauen Bestimmungen aus.

2. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kann Bürgern aus Drittländern, die keinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben, und juristischen Personen, die ihren Sitz nicht in einem der Mitgliedstaaten haben, Zugang zu den Dokumenten des Amtes unter den gleichen Voraussetzungen wie den in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 genannten Zugangsberechtigten gewährt werden.

Gemäß Artikel 195 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union haben diese Personen jedoch nicht die Möglichkeit, eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten einzureichen. Verweigert das Amt allerdings nach einem Zweitantrag ganz oder teilweise den Zugang, können sie entsprechend den Bestimmungen von Artikel 230 des Vertrags über die Europäische Union vor dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften Klage erheben.

Artikel 2

Anträge auf Zugang zu einem Dokument

1. Anträge auf Zugang zu einem Dokument des Amtes sind über die Website des Amtes (www.cpvo.europa.eu), per E-Mail (publicregister@cpvo.europa.eu) bzw. per Post oder Fax an die auf der Website des Amtes und im Amtsblatt des Amtes angegebene offizielle Anschrift bzw. Faxnummer zu richten.

2. Das Amt beantwortet die Erst- und Zweitanträge auf Zugang zu einem Dokument innerhalb von 15 Werktagen ab dem Datum der Registrierung des Antrags. Bei komplexen oder umfangreichen Anträgen kann diese Frist um 15 Werktage verlängert werden. Jede Fristverlängerung muss begründet sein und dem Antragsteller vorher mitgeteilt werden.

3. Bei einem Antrag, der, wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 beschrieben, unpräzise formuliert ist, fordert das Amt den Antragsteller auf, zusätzliche Informationen beizubringen, damit die beantragten Schriftstücke ausfindig gemacht werden können; die Beantwortungsfrist beginnt erst zu dem Zeitpunkt, zu dem das Amt über diese Angaben verfügt.

4. Jeder, selbst teilweise ablehnende Bescheid enthält eine Begründung der Ablehnung auf der Grundlage einer der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 genannten Ausnahmen und unterrichtet den Antragsteller über die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel.

Artikel 3

Behandlung von Erstanträgen

1. Unbeschadet von Artikel 9 dieser Bestimmungen erhält der Antragsteller, sobald sein Antrag registriert wurde, eine Eingangsbestätigung, sofern der Bescheid nicht postwendend erfolgen kann.
2. Die Eingangsbestätigung und der Bescheid werden schriftlich, gegebenenfalls in elektronischer Form, versandt.
3. Der Antragsteller wird vom Leiter der juristischen Abteilung oder mit dessen Ermächtigung über die Antwort auf seinen Antrag unterrichtet. Der Leiter der juristischen Abteilung übermittelt die Antworten auf Erstanträge dem Präsidenten zur Information.
4. In jeder, selbst teilweise ablehnenden Antwort wird der Antragsteller über sein Recht informiert, innerhalb von 15 Werktagen nach Eingang der Antwort an den Präsidenten des Amtes einen Zweitantrag mit dem Ersuchen um Überprüfung des Standpunktes des Amtes zu richten.
5. Beantwortet das Amt einen Antrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, ist der Antragsteller berechtigt, einen Zweitantrag zu stellen.

Artikel 4

Behandlung von Zweitanträgen

1. Die Entscheidungen über Zweitanträge werden vom Präsidenten des Amtes gefällt. Der Präsident leitet die Zweitanträge zur Information an den Leiter der juristischen Abteilung weiter.
2. Die Entscheidung über einen Zweitantrag wird dem Antragsteller schriftlich, gegebenenfalls in elektronischer Form, übermittelt und weist ihn auf sein Recht hin, beim Gericht erster Instanz Klage zu erheben oder beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde einzulegen.

Artikel 5

Konsultationen

1. Erhält das Amt einen Antrag auf Zugang zu einem Dokument, in dessen Besitz es zwar ist, das aber von einem Dritten stammt, prüft das Amt die Anwendbarkeit einer der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ausnahmen.
2. Gelangt das Amt nach dieser Prüfung zu der Auffassung, dass der Zugang zu dem beantragten Dokument entsprechend einer der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ausnahmen zu verweigern ist, wird die Ablehnung dem Antragsteller ohne Konsultation des Dritten zugestellt.

3. Das Amt erteilt einen positiven Bescheid, ohne den Dritten zu konsultieren, wenn:
 - (a) das beantragte Dokument entweder durch den Verfasser bzw. aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 oder ähnlicher Bestimmungen bereits verbreitet wurde;
 - (b) die, möglicherweise auch teilweise Verbreitung seines Inhalts nicht offensichtlich gegen eines der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen Interessen verstößt.

4. In allen anderen Fällen wird der Dritte insbesondere dann konsultiert, wenn der Antrag auf Zugang ein aus einem Mitgliedstaat stammendes Dokument betrifft. In diesem Fall konsultiert das Amt die Heimatbehörde, wenn:
 - (a) das Dokument des Amtes vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 übermittelt wurde;
 - (b) der Mitgliedstaat das Amt ersucht hat, das Dokument gemäß den Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht ohne vorherige Zustimmung dieses Mitgliedstaates zu verbreiten.

5. Der konsultierte Dritte verfügt über eine Beantwortungsfrist, die mindestens fünf Werktage beträgt und es gleichzeitig dem Amt ermöglichen muss, seine eigenen Beantwortungsfristen zu wahren. Geht innerhalb der festgesetzten Frist keine Antwort ein, oder ist der Dritte nicht auffindbar bzw. nicht feststellbar, entscheidet das Amt entsprechend der Ausnahmeregelungen von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Dritten auf der Grundlage der Angaben, über die das Amt verfügt.

6. Sofern das Amt beabsichtigt, gegen den ausdrücklichen Wunsch des Verfassers den Zugang zu einem Dokument zu gewähren, unterrichtet es den Verfasser über seine Absicht, das Dokument nach einer Frist von zehn Werktagen freizugeben und verweist ihn auf die Rechtsmittel, die ihm zur Verfügung stehen, um diese Freigabe zu verhindern.

7. Erhält ein Mitgliedstaat bzw. ein EU-Organ oder eine EU-Einrichtung einen Antrag auf Zugang zu einem Dokument, das vom Amt stammt, kann sich der Mitgliedstaat bzw. das EU-Organ oder die EU-Einrichtung zwecks Konsultation mit dem Amt in Verbindung setzen. Der Präsident des Amtes erteilt Antwort auf den Antrag.

Artikel 6

Behandlung der Anträge auf Zugang zu Verschlusssachen

1. Betrifft der Antrag auf Zugang zu einem Dokument ein sensibles Dokument entsprechend der Definition in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 wird er von Personen geprüft, die befugt sind, dieses Dokument einzusehen.

2. Wird der Antrag auf Zugang zu einer Verschlusssache ganz oder teilweise abschlägig beschieden, so ist dies auf der Grundlage der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 genannten Ausnahmeregelungen zu begründen. Stellt sich heraus, dass der Zugang zu dem beantragten Dokument auf der Grundlage dieser Ausnahmeregelungen nicht abgelehnt werden kann, sorgt das Amt für die Freigabe des Dokuments, bevor dieses dem Antragsteller übermittelt wird.

3. Für den Zugang zu einem sensiblen Dokument ist das Einverständnis der Heimatbehörde erforderlich.

Artikel 7

Ausübung des Zugangsrechts

1. Die Dokumente werden je nach Art des Antrags schriftlich, per Fax oder gegebenenfalls per E-Mail versandt. Bei umfangreichen oder schwer zu handhabenden Dokumenten kann der Antragsteller gebeten werden, die Dokumente vor Ort einzusehen. Diese Einsichtnahme ist kostenlos.
2. Die Einsichtnahme von Dokumenten vor Ort gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 1049/2001 findet in den Räumlichkeiten des Amtes statt. Auf Anfrage kann die Einsichtnahme von Dokumenten jedoch in den Räumlichkeiten der gemäß Artikel 30 Absatz 4 der Grundverordnung bestimmten nationalen Einrichtungen oder Dienststellen auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, in dem die anfragende Person ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder ihre Niederlassung hat, stattfinden, wenn sich das beantragte Dokument im Besitz eines dieser Dienststellen befindet.
3. Ist das Dokument veröffentlicht worden, so sind in dem Bescheid Hinweise zur Veröffentlichung bzw. zu der Stelle zu geben, wo das Dokument verfügbar ist, sowie gegebenenfalls die Internet-Adresse des Dokuments auf der Website des Amtes.
4. Überschreitet der Umfang des beantragten Dokuments 20 Seiten, kann dem Antragsteller eine Gebühr von 0,10 EUR je Seite zuzüglich Versandkosten in Rechnung gestellt werden. Über die Kosten im Zusammenhang mit anderen Hilfsmitteln wird von Fall zu Fall entschieden, wobei diese nicht über einen angemessenen Betrag hinausgehen dürfen.

Artikel 8

Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu den Dokumenten

1. Im Hinblick auf die wirksame Ausübung der Rechte aus der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 durch die Bürger macht das Amt ein Dokumentenregister öffentlich zugänglich. Der Zugang zum Register wird in elektronischer Form gewährt.
2. Das Register enthält den Titel des Dokuments (in den Sprachen, in denen es verfügbar ist), die laufende Nummer und andere nützliche Hinweise, eine Angabe zu seinem Verfasser und das Datum seiner Erstellung oder seiner Verabschiedung.
3. Eine Hilfsseite (in allen Amtssprachen) unterrichtet die Öffentlichkeit darüber, wie das Dokument erhältlich ist. Handelt es sich um ein veröffentlichtes Dokument, erfolgt ein Verweis auf den Gesamttext.

Artikel 9

Unmittelbar öffentlich zugängliche Dokumente

1. Die Bestimmungen dieses Artikels finden nur auf solche Dokumente Anwendung, die nach dem 1. Oktober 2004, d. h. nach dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 für Dokumente des Amtes, erstellt oder erhalten wurden.

2. Folgende Dokumente werden auf Anfrage automatisch zur Verfügung gestellt und, soweit möglich, unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht:

- (a) Dokumente, die vom Amt oder vom Verwaltungsrat zur Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes angenommen wurden;
- (b) Dokumente Dritter, die bereits vom Verfasser oder mit dessen Zustimmung veröffentlicht worden sind;
- (c) Dokumente, die bereits im Zusammenhang mit einem früheren Antrag veröffentlicht wurden;
- (d) Register auf der Website des Amtes mit Informationen über Anträge und Genehmigungen;
- (e) Entscheidungen der Beschwerdekammer des Amtes;
- (f) Jahresberichte des Amtes.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Artikel 11

Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Gemeinschaftlichen Sortenamtes veröffentlicht.

Gezeichnet:

Datum: 25. März 2004

Carlos Pereira Godinho
Vorsitzender des Verwaltungsrats